

**Stellungnahme DER MITTELSTANDSVERBUND zum Vorschlag über eine
Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und
anderer Formen des Fernabsatzes von Waren (COM(2015) 635 final)**

März 2016

DER MITTELSTANDSVERBUND nimmt zu dem Vorschlag über eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren (im Folgenden: Richtlinienvorschlag) wie folgt Stellung, behält sich jedoch vor, auf einzelne Aspekte des Vorschlages zu einem späteren Zeitpunkt genauer einzugehen.

1. Grundsätzliches

DER MITTELSTANDSVERBUND setzt sich seit langem für eine weitere Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des europäischen Vertragsrechts ein. Wie von der Europäischen Kommission richtig festgestellt, bedeuten die unterschiedlichen nationalen Vertragsrechte auch heute noch ein erhebliches Hindernis für den Binnenmarkt. Bereits in der Diskussion um den nunmehr zurückgenommenen Vorschlag für eine Verordnung über ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht hatte sich DER MITTELSTANDSVERBUND dafür ausgesprochen, den nur teilweise harmonisierten zivilrechtlichen Besitzstand um einheitliche Regeln über die Abwicklung von Verträgen zu erweitern.

Dieser Vorschlag scheiterte vor allem an der starken Opposition der Mitgliedstaaten. DER MITTELSTANDSVERBUND begrüßt daher grundsätzlich den Ansatz der Europäischen Kommission zur weiteren Vereinheitlichung der europäischen Vertragsrechtvorschriften.

Kooperierende mittelständische Unternehmen treten derzeit verstärkt in den Online-Handel mit Waren ein. Dies geschieht zunächst zur Erweiterung des Kundenkreises im eigenen Land. Zunehmend zielen die neuen Online-Angebote kooperierender Einzelhändler jedoch auch darauf ab, Kunden aus anderen Mitgliedstaaten zu gewinnen. Wie die Europäische Kommission richtig darstellt, müssen dabei die Verbraucherschutzstandards aller Mitgliedstaaten evaluiert und mit den eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmers abgeglichen werden. Der daraus entstehende Mehrkostenaufwand ist für viele Unternehmen, insbesondere KMU, ein Hindernis, Waren grenzüberschreitend anzubieten.

In diesem Zusammenhang weist DER MITTELSTANDSVEBRUND erneut auf die Tatsache hin, dass die Entscheidung, Waren und Dienstleistungen EU-weit anzubieten entscheidend von der Angleichung der nationalen Rechtsordnungen und der damit verbundenen

Senkung der Kosten für den einzelnen Händler abhängt. Die Diskussion zur Überarbeitung der Vorschriften über die Nicht-Diskriminierung, die momentan unter dem Stichwort „Geo-Blocking“ geführt wird, kommt mithin zu früh und setzt zunächst eine weitere Rechtsangleichung voraus.

2. Anwendungsbereich sachlich , Artikel 1 Absatz 1 Richtlinienvorschlag

DER MITTELSTANDSVERBUND stellt die Entscheidung der Europäischen Kommission in Frage, sich in ihren Vorschlägen nur auf den Fernabsatz zu beschränken. Der kooperierende Mittelstand hat erkannt, dass es unausweichlich ist, auch online Waren und Dienstleistungen anzubieten. Dies geschieht jedoch nur als Ergänzung des bestehenden stationären Handels. Der Verbraucher, als Ausgangspunkt aller ökonomischen Aktivitäten, erwartet eine umfassende Erreichbarkeit von Waren und Dienstleistungen. Die Wahl einzelner Verkaufskanäle wird dabei immer irrelevanter. Daraus folgend, haben viele Einzelhandelskooperationen ihr Geschäftsmodell an diese Durchbrechung der klassischen Verkaufskanäle angepasst. Im besten Fall soll es daher keine Rolle mehr spielen, ob eine Ware online bestellt, im stationären Geschäft abgeholt oder nach Hause geliefert wird. Gleiches gilt für die Rückabwicklung von Verträgen.

Aus diesem Grund erscheint es nicht sachgerecht, lediglich auf eine weitere Rechtsvereinheitlichung des Online-Vertragsrechts hinzuwirken. Der kooperierende Handel ist auf ein Instrument angewiesen, das einheitlich sowohl auf den Online-Handel, als auch auf den stationären Handel anwendbar ist. Die nur teilweise Harmonisierung lässt demgegenüber Raum für nationale Sonderregelungen. Die eben beschriebene Rechtsunsicherheit und die damit verbundenen Rechtsberatungskosten werden durch den jetzigen Vorschlag daher nur unwesentlich reduziert.

Die Frage, in welchem Zusammenhang ein Kaufvertrag abgeschlossen wurde (online/stationär), darf nach Ansicht des MITTELSTANDSVERBUNDS keine Auswirkungen auf dessen rechtliche Subsumtion haben.

Auch wenn die Europäische Kommission nunmehr ankündigt, einen Vorschlag für den stationären Handel mit Waren vorzulegen, steht zu befürchten, dass die Mitgliedstaaten diese (nachgelagerte Harmonisierung) unterschiedlich umsetzen werden. Insgesamt kann mit dem jetzigen Ansatz das Ziel einer weiteren Rechtsvereinheitlichung nicht zufriedenstellend erreicht werden. Zudem sollte die Rechtsunsicherheit, die im Zusammenhang mit der Einführung jedweder neuen Vorschriften aufseiten von Rechtsanwendern besteht, möglichst minimiert werden. Insofern sollte ein neuer ambitionierterer Ansatz gewählt werden, um diesen Anforderungen gerecht zu werden.

3. Anwendungsbereich persönlich, Artikel 1 Absatz 1 Richtlinienvorschlag

Die Beschränkung auf den Fernabsatz bei Verbraucherverträgen wird abgelehnt. DER MITTELSTANDSVERBUND weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass langfristiges Ziel der Europäischen Kommission nicht ausschließlich eine Angleichung der verbraucherrechtlichen Vorschriften sein sollte. Vielmehr muss auch der Binnenmarkt für Unternehmer weiter vereinheitlicht werden. Händler beziehen in einem zunehmenden Maße Waren aus dem europäischen Ausland. Eine Angleichung auch der vertragsrechtlichen Vorschriften im Bereich B2B sollte daher erklärtes Ziel der Europäischen Kommission sein.

4. Vertragsgemäßheit der Ware, Artikel 4 Richtlinienvorschlag

Die Bestimmungen der Vertragsgemäßheit von Waren entsprechen den Vorschriften im deutschen Recht. DER MITTELSTANDSVERBUND stimmt den Ansätzen der Europäischen Kommission daher zu. Richtigerweise sollen nur objektive Kriterien wie

- die vertragliche Vereinbarung,
- die Verbrauchererwartung aufgrund von Aussagen des Verkäufers,
- die vorvertragliche Erklärung des Verkäufers,
- die gewöhnliche Beschaffenheit (inklusive den Vorschriften über Montageanleitungen und Montage) sowie
- keine Belastung der Sache mit den Rechten Dritter

bestimmt werden.

Vorsorglich warnt DER MITTELSTANDSVERBUND davor, auch Verbrauchererwartungen, die nicht Bestandteil des Vertrags geworden sind, in die Beurteilung der Vertragsgemäßheit von Waren einfließen zu lassen.

5. Abhilfen des Verbrauchers bei Vertragswidrigkeit, Artikel 9 Richtlinienvorschlag

DER MITTELSTANDSVERBUND begrüßt den von der Europäischen Kommission gewählten Ansatz des Vorrangs der Nacherfüllung. Das dabei niedergelegte Wahlrecht des Verbrauchers, eine Ersatzlieferung oder eine Nachbesserung verlangen zu können, entspricht dem deutschen Recht. Richtigerweise wurde das Wahlrecht des Verbrauchers durch Gesichtspunkte der Verhältnismäßigkeit begrenzt. Dies entspricht den Grundsätzen einer gerechten Risikoverteilung.

6. Zeitpunkt des Gefahrübergangs, Artikel 8 Absatz 1 Richtlinienvorschlag

Die Vorschrift entspricht den Regelungen der Richtlinie über den Fernabsatz.

Ungeregt bleibt hingegen die Fallgestaltung, dass der Verbraucher die ihm angebotene Ware nicht annimmt (Annahmeverzug). Da der Verkäufer in solchen Fällen alles getan hat, um seinen Verpflichtungen nachzukommen, wäre es unbillig, ihn in solchen Fällen weiterhin für den zufälligen Untergang der Sache haftbar zu machen.

Als ergänzende Regelung schlägt DER MITTELSTANDSVERBUND daher eine Regelung analog dem § 300 Absatz BGB vor:

- Danach sollte der Schuldner (= Verkäufer) im Falle des Verzugs des Gläubigers (= Verbraucher) nur auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften.
- Der Gläubiger (= Verbraucher) sollte in Verzug kommen, sobald er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt.

7. Zeitraum der Beweislastumkehr, Artikel 8 Absatz 3 Richtlinienvorschlag

Der von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Zeitraum von zwei Jahren, innerhalb dessen vermutet wird, dass eine Ware bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, wird abgelehnt. Die Europäische Kommission bleibt zunächst den Beweis schuldig, dass in diesem Bereich eine Harmonisierung notwendig ist. Im Gegenteil stellt die Europäische Kommission selbst fest, dass in 25 Mitgliedstaaten ein Zeitraum von sechs Monaten ab Gefahrübergang gilt, innerhalb dessen die gesetzliche Vermutung gilt. Ein Bedürfnis nach weiterer Rechtsvereinheitlichung besteht mithin nicht.

Die Kommission bleibt weiterhin eine Erklärung dafür schuldig, warum im Bereich des Online-Handels die Frist zur Beweislastumkehr mit der gesetzlichen Verjährungsfrist gleichlaufen soll.

Darüber hinaus ist eine Fristverlängerung im Rahmen der Beweislastumkehr nicht gerechtfertigt. Zum einen würde ein solcher Ansatz zu einer unterschiedlichen Behandlung von online und stationär abgeschlossenen Verträgen führen. Eine sachliche Rechtfertigung für eine unterschiedliche Behandlung besteht hierbei nicht.

Zudem stellt eine Ausweitung der Beweislastumkehr regelmäßig eine Verschiebung der Verantwortung vom Hersteller auf den Händler dar. In der Mitteilung der Europäischen Kommission „Den Kreislauf schließen – Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft“ (COM(2015) 614 final) kündigt die Europäische Kommission Maßnahmen an, um die Lebensdauer von Produkten zu verlängern. Dieses Ziel begrüßt DER MITTELSTANDSVERBUND grundsätzlich. Hingegen liegt die Ausgestaltung der Lebensdauer von Produk-

ten ausschließlich im Verantwortungsbereich der Hersteller. Entsprechende Maßnahmen sollten daher auch an diese adressiert werden. Möglich wäre dies durch eine Harmonisierung der nationalen Regeln über die Produkthaftung, deren Adressat die Hersteller sind. Eine andere Möglichkeit wären produktspezifische Vorschriften über das Ökodesign.

Schließlich ist zu beachten, dass eine Sache nach ihrer Übergabe im Gefahren- und Einwirkungsbereich ausschließlich des Verbrauchers liegt. Der Händler hat keine bzw. wenig Möglichkeiten, den ordnungsgemäßen Gebrauch zu überwachen. Je länger ein Kauf zurückliegt, desto weniger Einflussmöglichkeiten verbleiben dem Verkäufer auf den ordnungsgemäßen Gebrauch einer Sache. Daraus folgend, müsste die Europäische Kommission darlegen, aus welchen Gründen eine Ausweitung der Beweislastumkehr angebracht ist. Insbesondere müsste ein gegenüber dem Verkäuferinteresse übergeordnetes Schutzinteresse des Verbrauchers dargelegt werden. Ein solches Interesse aufseiten des Verbrauchers dürfte hingegen nicht bestehen. Die Regelung greift mithin unverhältnismäßig in die Rechte des Verkäufers ein.

8. Abhilfen des Verbrauchers bei Vertragswidrigkeit, Artikel 9 Richtlinienvorschlag

Die Regelungen entsprechen denen des deutschen Rechts. DER MITTELSTANDSVERBUND sieht hierbei keinen Nachbesserungsbedarf.

Fraglich erscheint hingegen der Ansatz, das Recht des Schadensersatzes nicht zu harmonisieren. Die Europäische Kommission sollte daher den Richtlinienvorschlag zumindest um Regelungen betreffend Mangelfolgeschäden und Verzugsschäden ergänzen. Nur so lassen sich Rechtsunsicherheiten im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr vermeiden.

9. Fristen, Artikel 14 Richtlinienvorschlag

Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche von zwei Jahren wird begrüßt.

10. Garantie, Artikel 15 Richtlinienvorschlag

Die Vorschriften über die Garantie entsprechen im Wesentlichen denen des deutschen Rechts und werden daher begrüßt.

11. Regressansprüche, Artikel 16 Richtlinienvorschlag

DER MITTELSTANDSVERBUND begrüßt ausdrücklich den Ansatz der Europäischen Kommission, auch Regeln zum Schadensausgleich innerhalb der Lieferkette bereitstellen zu wollen. Es sollte jedoch eine Klarstellung erfolgen, dass dieser Anspruch auch Aufwen-

dungen umfasst, die der Verkäufer infolge einer mangelhaften Sache gegenüber dem Verbraucher zu tragen hatte.

Nach der bestehenden Systematik des Verbraucherrechts ist ein besteht ein Aufwendersersatzanspruch des Verbrauchers gegen den Händler unabhängig von einem eventuellen Verschulden des Letzteren. Der von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Artikel 16 knüpft derzeit an eine „Vertragswidrigkeit infolge eines Handelns oder Unterlassens einer Person im Vorfeld des Vertragsschlusses“. Die Formulierung lässt dabei offen, ob hiervon auch vergebliche Aufwendungen des Verbrauchers umfasst werden sollen. Es besteht mithin die Gefahr, dass der Händler im Verhältnis zum Verbraucher diese Aufwendungen im Falle der Vertragswidrigkeit von Waren zu tragen hat, infolge eines für den Regress erforderlichen Verschuldens jedoch diese Aufwendungen als Schadensposten gegenüber seinem Lieferanten nicht geltend machen kann.

Weiterhin sollte klargestellt werden, dass es einer Fristsetzung gegenüber dem Haftenden insoweit nicht bedarf.

Zudem sollte klargestellt werden, dass sich der Haftende vor Mitteilung eines Mangels nicht auf eine die Haftung ausschließende oder einschränkende Vereinbarung berufen darf. Die Möglichkeit eines solchen Haftungsausschlusses oder einer Haftungseinschränkung könnte hingegen bestehen, soweit dem Verkäufer ein gleichwertiger Ausgleich zusteht.

Nur diese zusätzlichen Regeln entsprechen dem Grundsatz der Stufenverantwortlichkeit und der daraus folgenden gerechten Risikoverteilung innerhalb der Lieferkette. Lag ein Mangel bereits bei Gefahrübergang vor und beruht dieser nicht auf dem Verschulden des Verkäufers, muss dieser uneingeschränkt Regress bei seinem Vertragspartner nehmen können.

Aufgrund von ungleichen Verhandlungsgewichten innerhalb der Lieferkette bestünde ansonsten die Gefahr, dass übermäßige Verhandlungsmacht zulasten der Händler gehen würde.

12. Offener Punkt: Sicherungsrechte

DER MITTELSTANDSVERBUND fordert Vorschriften über die Sicherung von Waren aufseiten des Verkäufers. Nicht bei jeder Transaktion kann eine Kreditkartenzahlung oder eine Vorkassenzahlung angeboten werden. Dem Verkäufer müssen daher Mittel zur Verfügung stehen, um seine Ware abzusichern. Im besten Fall könnten diese Regelungen über den Eigentumsvorbehalt erfolgen. Dieser müsste dann bestimmen, dass die Ware erst dann in das Eigentum des Verbrauchers übergeht, wenn die Ware vollständig bezahlt ist. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass der Verkäufer jeweils 28 Rechtsordnungen auf ent-

sprechende Sicherungsrechte / Sicherungsmaßnahmen hin überprüfen und seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend anpassen müsste.

Dies wäre wiederum mit hohen Transaktionskosten verbunden, deren Vermeidung gerade Zielsetzung des vorliegenden Vorschlags sein soll.